

leitung den Parteieinheiten der Betriebs- oder Verwaltungsabteilungen oder mehreren zusammen die Rechte von Grundorganisationen eingeräumt, die in der Mitgliederversammlung ihre Leitung wählt. Die Delegiertenkonferenz der Parteiorganisation des gesamten Betriebes oder der Verwaltung wählt die Leitung der Parteiorganisation des gesamten Betriebes oder der Verwaltung.

64. Die Grundorganisation der Partei verbindet die Arbeiter und alle anderen werktätigen Schichten in Stadt und Land, d. h. die breitesten Volksmassen mit der Partei. Deshalb gehören zu den Aufgaben der Grundorganisation:

- a) die Massenaufklärungs- und Organisationsarbeit unter den Arbeitern und anderen werktätigen Schichten in Stadt und Land zur Durchführung der Beschlüsse und Losungen der Partei;
  - b) die Durchführung einer systematischen marxistisch-leninistischen Schulung der Mitglieder und Kandidaten;
  - c) die Gewinnung neuer Mitglieder für die Partei und ihre politische Erziehung;
  - d) die sorgfältige und fristgerechte Erfüllung der von den Parteileitungen beschlossenen praktischen Aufgaben;
  - e) die Mobilisierung der Massen zur Durchführung der staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufgaben; die Erziehung der Massen zu einem demokratischen Staatsbewußtsein; in den volkseigenen Betrieben, einschließlich den Maschinenausleihstationen, den volkseigenen Gütern, dem volkseigenen Handel und in der staatlichen Verwaltung die Mobilisierung der Arbeiter, Angestellten und der Intelligenz zur vorfristigen Erfüllung der Wirtschaftspläne, zur Entfaltung des Wettbewerbs und der Aktivistenbewegung sowie zur ständigen Festigung der Arbeitsdisziplin;
  - f) der Kampf gegen Bürokratismus, Schlamperei und Mißwirtschaft, die Wachsamkeit gegenüber Partei- und Volksfeinden;
  - g) die tägliche Sorge für die Verbesserung der kulturellen und materiellen Lebensverhältnisse der Arbeiter, Angestellten, werktätigen Bauern und der Intelligenz;
  - h) die aktive Teilnahme am wirtschaftlichen und politischen Leben und Kampf der Deutschen Demokratischen Republik.
- 6j. Jedes Parteimitglied, das in einem Betrieb, einer Verwaltung, Institution usw. tätig ist, muß der Grundorganisation dieses Betriebes, dieser Verwaltung, Institution usw. angehören, seine Beiträge in dieser